

Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
M. Eng. Renewable Energies and Hydrogen Technology
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
vom 22.01.2024

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 90 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen erfolgen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form und gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	2
§ 2	Ziel des Studiums	2
§ 3	Qualifikation für das Studium	2
§ 4	Art und Dauer des Studiengangs	3
§ 5	Leistungspunkte.....	3
§ 6	Module und Leistungsnachweise	4
§ 7	Modulhandbuch	4
§ 8	Masterarbeit.....	5
§ 9	Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote	5
§ 10	Masterprüfungszeugnis.....	5
§ 11	Akademischer Grad	6
§ 12	Inkrafttreten	6

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des weiterbildenden Masterstudiengangs M. Eng. „Renewable Energies and Hydrogen Technology“ ist die Vermittlung des ingenieurwissenschaftlichen Wissens sowie interdisziplinärer Kenntnisse aus den Bereichen erneuerbare Energiesysteme und der Wasserstofftechnologie. ²Die zukünftigen Absolventen sollen eigenständig Systeme zur Energieerzeugung, Energiespeicherung und Energietransport unter Zuhilfenahme von erneuerbaren Energien und insbesondere unter Verwendung von Wasserstoff als Energieträger entwickeln können. ³Sie sollen ferner in der Lage sein, diese Lösungen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und die Nachhaltigkeit bewerten zu können. ⁴Damit sollen sie befähigt werden, die Energie- und Mobilitätswende mit Hilfe von erneuerbaren Energien und Wasserstoff als Energieträger aktiv mitzugestalten. ⁵Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden werden Hochschulabsolventen auf Führungs- und Expertenaufgaben international agierender Unternehmen und Organisationen vorbereitet. ⁶Der Studiengang vermittelt neben fachlichem und methodischem Wissen auch Anstöße zur Entwicklung sozialer Kompetenzen. ⁷Ebenso fördert er das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten mit Fokus auf die angewandte Forschung.
- (2) ¹Die im weiterbildenden Masterstudiengang M. Eng. „Renewable Energies and Hydrogen Technology“ erworbenen Kenntnisse befähigen die Absolventen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der erneuerbaren Energien und der Wasserstofftechnologie sowie dessen angrenzenden Disziplinen und ermöglichen die Mitarbeit in komplexen Projekten oder deren Leitung. ²Die Absolventen verfügen über die interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen, die eine Tätigkeit im internationalen Kontext erfordert. ³Der Masterstudiengang eröffnet den Studierenden außerdem die Möglichkeit einer anschließenden Promotion bzw. Tätigkeit in der Forschung.
- (3) Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.

§ 3

Qualifikation für das Studium

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang sind:
 - a. der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder technischen Studiums an einer deutschen Hochschule oder eines vergleichbaren Studienabschlusses mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss,

- b. der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägig qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in lit. a) genannten Hochschulstudiums bzw. nach dem gleichwertigen Abschluss und
- c. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

²Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung nach Satz 1 lit. a) sowie die einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Satz 1 lit. b) entscheidet die Prüfungskommission.

- (2) ¹Bei Bewerbern, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die qualifizierte berufs- praktische Erfahrung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. b) als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte als Zugangsvoraussetzung festgestellt werden, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Praxissemester eines ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, technischen oder Informatik Bachelorstudiums z.B. an der Hochschule Ingolstadt entspricht. ²Dies ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu belegen. ³Dieses muss einen Nachweis über die Art, die Dauer, den Inhalt und den Umfang der konkret ausgeübten Tätigkeit des Bewerbers erbringen. ⁴Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis nach Abs. 2 Satz 1 sind in der Anlage 2 unter Angabe von Qualifikationszielen präzisiert.
- (3) Die in Absatz 1 Satz 1 lit. a) bis lit. c) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
- (4) Bei Nichtzulassung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Art und Dauer des Studiengangs

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang geführt.
- (2) ¹Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von fünf theoretischen Semestern mit einer Workload von 90 ECTS. ²In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden. ³Er entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern.

§ 5

Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Pro Studienjahr werden in der Regel maximal 40 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen und Selbststudium zusammensetzen. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweise können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in deutscher Sprache abgehalten werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder die Wahlpflichtmodule bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden.

§ 7 Modulhandbuch

- (1) ¹Der zuständige Studiengangleiter erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Das Modulhandbuch wird von der Studienfakultät TCW der Technischen Hochschule Ingolstadt beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und ihrer der Semesterwochenstundenzahl,
 3. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 4. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
 6. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,

7. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 8. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
 9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in Englisch erfolgen.
- (3) Im Modulhandbuch können die Präsenztage bzw. die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Studienfakultätsrat TCW derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt oder über neue Medien angeboten wird.

§ 8 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) ¹Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt frühestens am Ende der Vorlesungszeit des dritten und spätestens bis Mitte des vierten Studienseesters. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass mindestens Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang von 30 ECTS erfolgreich abgelegt wurden.
- (3) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt neun Monate.
- (4) Im Übrigen finden die Regelungen zur Abschlussarbeit in der APO THI Anwendung.

§ 9 Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden.
- (2) Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage 1.

§ 10 Masterprüfungszeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt. ²Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M. Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 22.01.2024, des Beschlusses des Hochschulrates vom 06.03.2024 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 13.05.2024

gez.

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Diese Satzung wurde am 14.05.2024 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.05.2024 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.05.2024.